

Abteilung 2.3 - Straßenverkehrsbehörde, Feuerwehr
Sachbearbeiter(in): Bernd Pfaff, Leiter des Fachbereichs 2
19.11.2014

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)

03.12.2014

Sperrung des Verbindungswegs zwischen Oberer Ziegelhütte und dem Kreuzungsbereich Imster-, Brugger- und Erich-Hauser-Straße**Beschlussvorschlag:**

Der Antrag der Freien-Wähler-Fraktion vom 10.11.2014 mit der Vorgabe, den Verbindungsweg zwischen der Oberen Ziegelhütte und dem Kreuzungsbereich Imster-, Brugger- und Erich-Hauser-Straße durch eine Beschränkung für den Kraftfahrverkehr mit einer Vorrichtung zu sperren, wird abgelehnt.

Begründung:

Zunächst möchten wir den Hinweis geben, dass die Stadt Rottweil in ihrer Eigenschaft als Große Kreisstadt eine eigene Verkehrsrechtszuständigkeit inne hat und somit als Untere Verkehrsbehörde staatliche Aufgaben erfüllt. Insofern gibt es bei in der in Rede stehenden Thematik keine kommunale Zuständigkeit. Gleichwohl möchten wir Sie über unsere Interessenabwägung informieren.

Die in Rede stehende Einmündung wurde im Rahmen einer Verkehrsschau, zusammen mit Vertretern des Polizeipräsidiums Tuttlingen und der Abteilung Tiefbau überprüft. Der Verbindungsweg beginnt bzw. endet am neu eingerichteten Spielplatz für das Baugebiet „Spitalhöhe“. Die Sperrbeschilderung ist eindeutig, sie ist aus allen Fahrtrichtungen gut erkennbar, so dass die Problematik des Befahrens des Verbindungsweges nicht durch eine schlechte Erkennbarkeit oder durch eine missverständliche Beschilderung gegeben ist. Sie ist allein der Tatsache geschuldet, dass sich einige Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer nicht an die Regeln der Straßenverkehrsordnung halten bzw. ergänzend mit nicht angepasster Geschwindigkeit unterwegs sind. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war unter Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg die Landesstraße L 423 im Abschnitt zwischen dem Kreisverkehr „In der Schmäle / Bollershof“ und dem Kreuzungsbereich Hausener Straße/Feldbergstraße/Heerstraße für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt. Sicherlich ist dies eine gravierende Ursache, die in den vergangenen Tagen zu dem beobachteten Mehrverkehr auf diesen Straßenzügen führte und die letztlich der doch etwas weiterführenden Umleitungsstrecke über Zimmern bzw. Horgen geschuldet war. Gleichsam ist es nachvollziehbar, dass der neu eingerichtete Gastronomiebetrieb „Bettlinsbad“ neue Gäste anzieht.

Im Hinblick auf die Erkennbarkeit des Spielplatzes und für eine Entschärfung möglicher Gefährdungen für erlaubt fahrende Kraftfahrer wird, obwohl die Sichtbeziehungen und die Erkennbarkeit des Spielplatzes ausreichend möglich ist, von Richtung Bettlinsbad kommend eine neue Zusatzbeschilderung „Achtung Kinder“ aufgestellt.

Das Einbringen eines Sperrpfostens verhindert sicherlich wirksam ein unbefugtes, gleichsam aber auch zunächst ein befugtes Befahren der in Rede stehenden Wegeverbindung. Für die zulässigen

Nutzer stellt ein Sperrpfosten, der bspw. über einen Schlüssel zu entriegeln wäre, zunächst ein Hindernis dar. Gerade landwirtschaftliche Verkehre fahren mehrfach am Tag derartige Wegeverbindungen und es ist anzunehmen, dass nicht nach jedem Durchfahren der Pfosten wieder an seinem angestammten Platz eingebracht wird. Die Erfahrung zeigt auch, dass entriegelbare Pfosten sehr schnell überhaupt nicht mehr auffindbar sind. Soweit zu den Schwierigkeiten in der Praxis.

Ein zweiter Aspekt ist wesentlich gewichtiger. Ein Sperrpfosten stellt – auch wenn er zu den Verkehrseinrichtungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung zählt- ein starres Hindernis dar, der Verkehre aller Art zunächst potentiell gefährden kann. Hierbei denken wir gerade auch an den Radverkehr. Ein Sperrpfosten befindet sich inmitten auf einem für Fahrradfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr freigegebenen Verkehrsraum.

Deshalb gibt es begleitende Empfehlungen, die mehr oder weniger sinnvoll sind, um die Verkehrssicherheitsverpflichtung für den Straßenbaulastträger zu gewährleisten. Deshalb sollen Sperr-pfosten innerhalb von Markierungsflächen stehen sowie reflektierenden Elemente tragen und zusätzlich aktiv nachts beleuchtet werden. Und doch zeigt die Rechtsprechung – auch bei Einhaltung der genannten Hinweise- dass bei einer schwer verunfallten Person, diese Sperrpfosten bei Versicherungen und den Justizbehörden sehr strittig bewertet werden. Auch Radfahrinteressenverbände hinterfragen Sperrpfosten zu Recht häufig.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass nach Beendigung der beschriebenen Umleitungssituation sowie im Hinblick auf die Praktikabilität für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr als auch im Hinblick auf haftungsrechtlichen Fragen bzw. die Unfallgefahr, ein Sperrpfosten für den beantragten Straßenbereich nicht befürwortet wird.